

Anlage A zur V/0800/2022

Kurzüberblick

Die bisher niedrigen Gebühren für einen Bewohnerparkausweis sorgen dafür, dass die Kosten für einen Bewohnerparkplatz nicht von den jeweiligen Nutzer*innen getragen, sondern über den allgemeinen städtischen Haushalt finanziert werden. Die von der Stadtverwaltung vorgeschlagene neue Höhe der Bewohnerparkausweisgebühr dient somit der Kostendeckung des Bewohnerparkens durch die Nutzer*innen selbst.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Eine flächendeckende Parkraumbewirtschaftung zu angemessenen Preisen ist nachweislich ein Instrument, um die Anzahl der Autos in Städten nachhaltig zu reduzieren und damit auch ein wichtiger Baustein der Mobilitätswende für den Klimaschutz in Münster.

Bei sinkendem Pkw-Bestand können auch in dicht besiedelten Gebieten im öffentlichen (Straßen-) Raum nicht nur mehr Fahrrad-Abstellanlagen, sondern auch mehr Grünflächen geschaffen werden. Dies trägt dazu bei, Münster zu einer klimaresilienten Stadt zu entwickeln und insgesamt für mehr Flächengerechtigkeit zu sorgen.

Für Menschen, die nicht zwingend auf ein eigenes Auto angewiesen sind und dieses abschaffen, werden in Münster Alternativen wie das Fahrrad, Carsharing oder der ÖPNV gestärkt. Gebühren für das Parken können so zum Erreichen der kommunalen Klimaschutz- und Verkehrsziele beitragen.

Eine weitere Zielstellung ist die grundsätzliche Verbesserung und Ordnung der Parkraumsituation im öffentlichen Straßenraum, da die anvisierte Gebührenerhöhung zu einer Verringerung der Anzahl an aktuell ausgegebenen Bewohnerparkausweisen führen könnte.

Finanzierung

Produktgruppe:	Nr. der PG	Bezeichnung der PG				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		x	Ja		Nein	
Auswirkungen auf den Finanzplan		x	Ja		Nein	
Im beschlossenen (Nachtrags-)Haushaltsplan 2023 enthalten?			Ja	x	Nein	teilw.
Im Entwurf des (Nachtrags-)Haushaltsplan 2023 enthalten?			Ja	x	Nein	teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?			Ja	x	Nein	
Bereits veranschlagt?			Ja	x	Nein	

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	x	vollständig freiwillig
Mit der „Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung“ hat die Landesregierung die zuständigen örtlichen Behörden in Nordrhein-Westfalen dazu ermächtigt, selbstständig eine Festlegung der Gebührenhöhe für das Bewohnerparken vorzunehmen.					
Bei der Festsetzung der Gebühren kann nunmehr gemäß § 6a Abs. 5a S. 3 StVG neben dem Verwaltungsaufwand auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner angemessen berücksichtigt werden.					

**Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen
(Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)**

- Klimaschutz: Die Erhöhung der Bewohnerparkgebühren schafft, neben parallel entstehenden Maßnahmen der Radverkehrs- und ÖPNV-Förderung, einen weiteren Ansatz, auf das eigene Auto zu verzichten und dementsprechend auf alternative Verkehrsmittel umzusteigen.
- Sozialverträglichkeit: Über eine deutliche Vergünstigung für Inhaber des „Münster-Pass“ ist sichergestellt, dass auch Personen mit geringem Einkommen Zugang zu einem Bewohnerparkausweis haben.